



Finanzgericht Düsseldorf Newsletter Oktober 2020

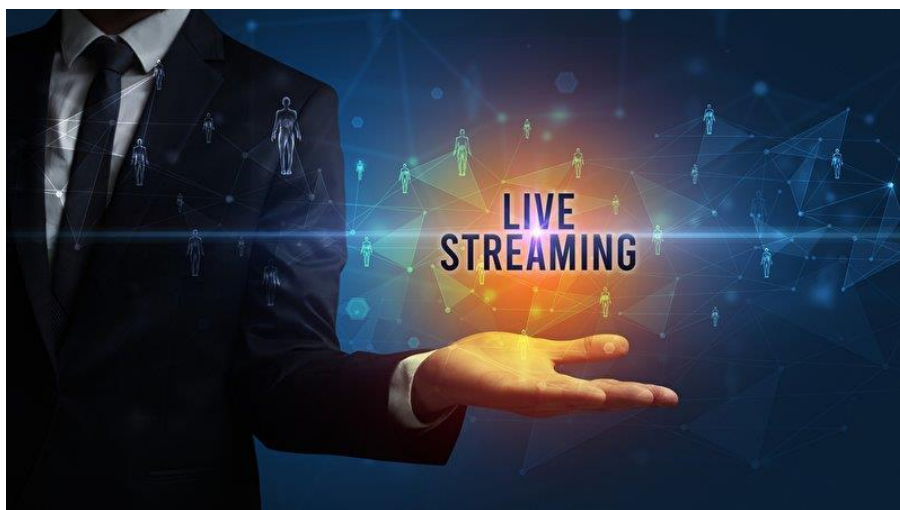
Sehr geehrte/r ,

der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf informiert regelmäßig über ausgewählte aktuelle Entscheidungen und über interessante Entwicklungen im und um das [Finanzgericht Düsseldorf](#).

DStJG-Regionaltagung - erstmals im Live-Stream

Das Finanzgericht Düsseldorf richtet seit vielen Jahren in Kooperation mit der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft e.V. eine Vortrags- und Diskussionsveranstaltung aus. Die diesjährige Regionalveranstaltung findet am **26.11.2020** um **17 Uhr** statt.

Aufgrund der aktuellen Situation kann die Veranstaltung nicht in dem gewohnten Rahmen stattfinden. Stattdessen wird die Veranstaltung dieses Jahr erstmals live im Internet übertragen.



Quelle: © Panther Media /ra2studio

Die aktuelle Krise hat nicht nur Einfluss auf den äußeren Rahmen der Tagung, sondern bestimmt auch ihren Inhalt. So werden zum **Thema "Steuerrecht in Zeiten der Krise"** folgende Referenten vortragen:

Ministerialrat **Dr. Peter Heinemann** (Ministerium der Finanzen NRW):
Überblick über die Regelungen der Corona-Steuerhilfegesetze

Rechtsanwalt **Prof. Dr. Jens Schönfeld** (Flick Gocke Schaumburg):
Bewertung der steuerlichen Hilfsmaßnahmen aus Beratersicht

Prof. Dr. Steffen Lampert (Institut für Finanz- und Steuerrecht, Universität Osnabrück):
Der Blick nach vorn: Überlegungen zur Entwicklung des Steuerrechts nach Überwindung der Pandemie

Wie im Vorjahr wird die Veranstaltung von Richter am Finanzgericht **Dr. Oliver Rode** moderiert.

Weitere Informationen und die Möglichkeit zur Online-Anmeldung zu der kostenlosen Veranstaltung finden Sie [hier](#).

Folgen Sie uns bei LinkedIn

Neuerdings ist das Finanzgericht Düsseldorf mit einer eigenen "Unternehmensseite" bei LinkedIn vertreten. Dort informieren wir in kurzen Beiträgen über Neuigkeiten aus dem Gerichtsbetrieb.

Als Follower werden Sie über neue Beiträge unmittelbar informiert. Schauen Sie doch mal vorbei!



Finanzgericht Düsseldorf

Justiz • Düsseldorf, North Rhine-Westphalia
60 Follower

Veröffentlicht von Dr. Ulrike Hoffsummer • 9.9.2020

Finanzgericht Düsseldorf
60 Follower
2 Wochen • 🌐

In **#Corona**-Zeiten gilt das Abstandsgebot auch auf der Richterbank. Bei der heutigen Sitzung unseres 2. Senats ging es u.a. um die Frage, ob ein... mehr anzeigen

41

3 Kommentare

Wir bilden aus - Stellenausschreibungen

Finanzrichter/-innen werden bei ihrer Arbeit u.a. von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des gehobenen Dienstes unterstützt. Sie übernehmen z.B. die Berechnung von Streitwerten und Kostenquoten sowie die Erstellung von Kostenfestsetzungsbeschlüssen. Auch ein Einsatz als Gerichtsprüfer/in kommt in Betracht.

Am Finanzgericht Düsseldorf sind zwei Ausbildungsplätze zum/zur Diplom-Finanzwirt/in für den Studienbeginn im September 2021 zu besetzen. Nähere Informationen erhalten Sie [hier](#).

Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf

Ausschluss der erweiterten Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 5 Nr. 1a GewStG gilt auch, wenn der Gesellschafter nicht gewerbsteuerpflichtig ist

Aufgrund der so genannten erweiterten Kürzung unterliegen Erträge von Grundstücksunternehmen, soweit sie aus der Verwaltung und Nutzung eigenen Grundbesitzes resultieren, im Ergebnis nicht der Gewerbesteuer. Die erweiterte Kürzung gilt gemäß § 9 Nr. 1 Satz 5 Nr. 1a GewStG nicht für bestimmte Sondervergütungen, die das Grundstücksunternehmen an seine Gesellschafter zahlt. Durch diesen Ausschluss sollen Gestaltungen verhindert werden, bei denen ein gewerbsteuerpflichtiger Dritter eine Gesellschafterstellung begründet, damit Zahlungen der Grundstücksgesellschaft an ihn in den Kürzungsumfang einbezogen werden.

In seinem Urteil vom 03.09.2020 ([Az. 9 K 3300/18 G,F](#)) hat der 9. Senat des Finanzgerichts Düsseldorf zu der Frage Stellung genommen, ob der Ausschluss der erweiterten Kürzung für Sondervergütungen auch gilt, wenn der Gesellschafter nicht der Gewerbesteuer unterliegt.

Klägerin des Verfahrens war eine grundstücksverwaltende GmbH & Co. KG. Im Streitjahr 2016 fielen bei ihr Aufwendungen für die Verzinsung von Darlehenskonten i.H.v. ca. 72.000 Euro an, die bei ihren Gesellschaftern als Sonderbetriebseinnahmen erfasst wurden. Diese Zinsaufwendungen entfielen i.H.v. ca. 66.000 Euro auf ihren Mehrheitskommanditisten, der nicht gewerbsteuerpflichtig war. Das beklagte Finanzamt qualifizierte die Zinsen in voller Höhe als Vergütungen i.S.d. § 9 Nr. 1 Satz 5 Nr. 1a GewStG und versagte insofern eine erweiterte Kürzung bei der Ermittlung des Gewerbeertrags der Klägerin.

Der 9. Senat hat die dagegen gerichtete Klage abgewiesen. Die Richter lehnten eine von der Klägerin begehrte einschränkende Auslegung des § 9 Nr. 1 Satz 5 Nr. 1a GewStG, wonach nur Zahlungen an gewerbsteuerpflichtige Gesellschafter erfasst werden, ab. Zwar erfasse das Gesetz alle Vergütungen i.S.d. § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG ohne Rücksicht darauf, ob der Zweck der Regelung beeinträchtigt werde. Diese Regelung sei aber eine zulässige Typisierung. Der Gesetzgeber habe seinen Willen zu einem umfassenden Ausschluss der erweiterten Kürzung zum Ausdruck gebracht, indem er bei der Neufassung des Gesetzes im Jahr 2008 an der ihm bekannten überschießenden Tendenz der Ausschlussregelung festgehalten habe.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Die vom Senat zugelassene Revision wurde eingelegt und ist unter dem Az. IV R 25/20 anhängig.

Die Entscheidung im Volltext: [9 K 3300/18 G,F](#)

Tabaksteuer

Nochmals: Zu den Voraussetzungen der Qualifizierung von Tabak-Scraps als Rauchtobak

Die Entscheidung im Volltext: [4 K 1771/19 VTa](#)

Aktuelle Entscheidungen des Finanzgerichts Düsseldorf und anderer Gerichte finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank Nordrhein-Westfalen](#). Dort werden Sie auch über die gewerbliche Nutzung informiert.

Der Newsletter des Finanzgerichts Düsseldorf erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Frühere Ausgaben des Newsletters sind im [Archiv des Newsletters](#) abgelegt und können dort heruntergeladen werden. Die [Abbestellung des Newsletters](#) ist jederzeit möglich.



Herausgeber: Der Präsident des Finanzgerichts Düsseldorf, Pressedezernentin Dr. Ulrike Hoffsummer, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon: 0211/7770-0, Fax: 0211/7770-2600, E-Mail: pressestelle@fg-duesseldorf.nrw.de

Redaktion: RiinFG Dr. Ulrike Hoffsummer, ulrike.hoffsummer@fg-duesseldorf.nrw.de, RiFG Ben Dörnhaus, ben.doernhaus@fg-duesseldorf.nrw.de, Ludwig-Erhard-Allee 21, 40227 Düsseldorf, Telefon 0211/7770-1512 bzw. -1569